OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351255/2/Py/PP

Datum:
Linz, 18. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des J.M., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18. August 2022, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 18. August 2022, GZ: SJF/SH, stellte der Bürgermeister der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) die mit Bescheid vom 18. März 2022 befristet bis 31. August 2022 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe ein. Begründend verweist die belangte Behörde auf ihr Schreiben vom 29. Juli 2022, in dem der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht zur Vorlage verschiedener Unterlagen bzw. Urkunden aufgefordert wurde. Da der Bf dieser Aufforderung nicht nachgekommen sei, würden die Voraussetzungen für den Bezug einer Leistung nicht mehr vorliegen.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde verweist der Bf zusammengefasst auf seine gesundheitliche Situation und bringt vor, dass die im Mitwirkungsauftrag gewährte Frist noch nicht geendet habe. Dass er im Rahmen seiner Möglichkeiten nicht wirklich mitwirke, könne ihm daher nicht unterstellt werden.

3. Mit Schreiben vom 5. September 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da sich bereits daraus der entscheidungsrelevante Sachverhalt klären ließ und die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine solche wurde zudem nicht beantragt.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

5.1. Mit Bescheid vom 18. März 2022 wurde dem Bf ab 1. April 2022 befristet bis 31. August 2022 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in der Höhe des Richtsatzes gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen sowie der Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG zuerkannt. Zu diesem Zeitpunkt war in der Wohnung seit 10. Februar 2004 der Bf gemeinsam mit Frau S.K. gemeldet.

Mit E-Mail vom 13. Mai 2022 teilte der Bf der Behörde mit, dass er die Wohnung von seiner früheren Lebensgefährtin S.K. übernommen habe.

Im Zuge der Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Leistungsgewährung sowie deren Höhe wurde der Bf mit Schreiben vom 29. Juli 2022 aufgefordert, binnen 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

„a. Nachweis über die Eigenbewerbungen im August (mindestens 24)
b. schriftliche Bekanntgabe von Namen, Adresse sowie Geburtsdatum aller ihrer Kinder
c. Finanzproduktübersicht ihrer Bank mit Stempel ihrer Bank
d. Überprüfung ihrer Anwartschaftszeiten für die Alterspension der PVA (das von ihnen übermittelte Schreiben stellt keine Überprüfung der Anwartschaftszeiten dar!)
e. Einkommenssteuerbescheid vom Jahr 2018, 2019, 2020 sowie 2021
f. vollständiger Mietvertrag
g. schriftliche Bekanntgabe, ob sie bereits Wohnbeihilfe erhalten
h. schriftliche Bekanntgabe, von welchen finanziellen Mitteln sie ab 2018-2020 und 2011-2016 ihren Lebensunterhalt bestritten haben
i. Bestätigung, dass sie laut Niederschrift vom Oktober 2021 Miete bar an Frau K. erhalten haben, sowie Bestätigung über die tatsächliche Höhe der Mietszahlungen von Frau K.
j. Bekanntgabe, ob sie noch weitere Konten, Girokonten, Bausparverträge, Immobilien, Aktiendepots, etc. im Inland oder Ausland besitzen
k. schriftliche Stellungnahme, weshalb sie Unterkunftgeber bei der Meldeadresse von Frau K. sind!
l. schriftliche Bekanntgabe, ob ihr Personenstand ledig, verheiratet, oder geschieden ist
m. schriftliche Bekanntgabe von Namen, Geburtsdatum und Adresse ihrer Eltern
n. schriftliche Bekanntgabe, wo Sie derzeit tatsächlich wohnhaft sind.“

Dieses Schreiben wurde dem Bf laut dem im Akt einliegenden Zustellnachweis am 3. August 2022 durch Hinterlegung nachweislich zugestellt. Die im Schreiben angeführte Frist zur Übermittlung der geforderten Unterlagen endete somit am 17. August 2022, seitens des Bf wurden aber weder Unterlagen bzw. Urkunden vorgelegt, noch wurde von ihm innerhalb der Frist bekannt gegeben, weshalb ihm deren Vorlage (noch) nicht möglich ist.

Daraufhin erging, datiert mit 18. August 2022, der verfahrensgegenständliche Bescheid, mit dem die mit Bescheid vom 18. März 2022 zuerkannte Leistung eingestellt wurde.

5.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Verfahrensakt und kann der vorliegenden Entscheidung zugrunde gelegt werden. Aus dem Zustellnachweis geht hervor, dass – nachdem der Bf beim Zustellversuch am 2. August 2022 vom Zustellorgan nicht angetroffen wurde – eine Verständigung über die Hinterlegung in den Briefkasten eingelegt wurde und das Schriftstück beim Postamt X hinterlegt

wurde, als Beginn der Abholfrist ist der 3. August 2022 angeführt. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Die von der Behörde dem Bf gesetzte Frist endete somit am 17. August 2022. Irgendeine Kontaktaufnahme des Bf mit der Behörde erfolgte jedoch innerhalb dieser Frist nicht.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

6.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LBGl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist – unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 18
Kontrollsystem

Die Behörde hat die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse von bezugsberechtigten Personen periodisch zu überprüfen sowie die Rechtmäßigkeit des Bezugs und die widmungskonforme Verwendung von Leistungen der Sozialhilfe sicherzustellen.

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht

sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen."

6.2. Dem Bf wurde aufgrund seines Antrages vom 18. Februar 2022 mit Bescheid der belangten Behörde vom 18. März 2022 befristet bis 31. August 2022 Sozialhilfe in Höhe des Richtsatzes für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG einschließlich des Zuschlages für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG zuerkannt. Im Antrag gab der Bf an, dass die Kosten für Miete oder Untermiete monatlich 350 Euro betragen, entsprechende Mietzahlungen gehen aus den vom Bf vorgelegten Kontoauszügen jedoch nicht hervor, obwohl ein Mietaufwand in dieser Höhe seitens der Behörde berücksichtigt wurde. Mit E-Mail vom 13. Mai 2022 gab der Bf der Behörde bekannt, dass er nunmehr die Wohnung von seiner früheren Lebensgefährtin übernommen habe und fragte nach, ob er nun die volle Leistung der Sozialhilfe beziehen könne. Die belangte Behörde war daraufhin bemüht, die aktuellen Wohnverhältnisse des Bf einer Überprüfung zu unterziehen. Im Rahmen von Kontrollen des Erhebungsdienstes des Magistrates Linz am 7. Juni 2022 um 09:30 Uhr, am 13. Juni 2022 um 17:00 Uhr, am 21. Juni 2022 um 11:00 Uhr sowie

am 27. Juni 2022 um 10:00 Uhr, wurde jedoch niemand in der Wohnung angetroffen. Eine Abfrage aus dem Zentralen Melderegister ergab, dass Frau S.K. seit 10. Mai 2022 in der Ortsgemeinde H., X, mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und als Unterkunftgeber J.M. aufscheint. Laut Grundbuchsauszug ist Frau K. Eigentümerin dieser Liegenschaft.

Im Zuge der Überprüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzung sowie der Höhe des Anspruches wurde dem Bf daher mit Schreiben vom 29. Juli 2022 aufgetragen, binnen 14 Tagen ab Zustellung entsprechende, konkret angeführte Unterlagen zu übermitteln. Dieses Schreiben wurde dem Bf am 3. August 2022 nachweislich durch Hinterlegung zugestellt. Innerhalb der angeführten Frist von zwei Wochen wurden vom Bf aber weder diese Unterlagen übermittelt, noch setzte er sich mit der belangten Behörde in Verbindung, dass ihm die Übermittlung nicht (rechtzeitig) möglich wäre.

Die in § 22 Oö. SOHAG vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühung der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Aus den Gesetzesmaterialien geht hervor, dass von einer Angemessenheit der Frist im Sinn des § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen ist.

Aus den Gesetzesmaterialien (vgl. die *Erläuternden Bemerkungen, Beilage 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtages, XXVII. GP*) wird zur Mitwirkungspflicht Folgendes ausgeführt:
„In einem Verfahren in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in Abs. 2 nicht mehr zu weiteren Sachverhaltsermittlungen angehalten. Stellt sich auf der Basis der der Behörde zur diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist.“

Nach § 18 Oö. SOHAG hat die Behörde die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse von bezugsberechtigten Personen periodisch zu überprüfen sowie die Rechtmäßigkeit des Bezugs und die widmungskonforme Verwendung von Leistungen der Sozialhilfe sicherzustellen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn Fragen hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen sowie der Höhe der zuzuerkennenden Leistung und der Erfüllung der Bemühungspflicht auftreten.

Da vom Bf innerhalb der im Mitwirkungsauftrag gesetzten Frist keinerlei Reaktion erfolgte, wurde die dem Bf mit Bescheid vom 18. März 2022 zuerkannte Leistung seitens der belangten Behörde zurecht eingestellt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny